

b) *Wirkungen*

Die Wirkungen einer gutheissenden Entscheidung des Staatsgerichtshofs sind nur zum Teil normativ vorgezeichnet. In dogmatischer Hinsicht lassen sich insoweit Wirkungen

- im Blick auf die (personelle) Reichweite der Bindung
- und hinsichtlich der Wirkungen in der Zeitdimension unterscheiden.

aa) Personelle Reichweite der Bindung

Im Verhältnis zu den anderen Staatsorganen bestimmt Art. 42 Abs. 2 StGHG, dass eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, die aufgrund einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs «eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat, ... an die Rechtsanschauung des Staatsgerichtshofes gebunden» ist. Hat beispielsweise der Staatsgerichtshof eine Entscheidung der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wegen mangelhafter Begründung aufgehoben, so bedeutet die Bindungswirkung des Art. 42 Abs. 2 StGHG, «dass die VBI eine angemessene Entscheidungsbegründung zu formulieren hat».⁸⁵⁸ Auf diese Bindungswirkung weist der Staatsgerichtshof im Tenor hin.⁸⁵⁹ Die Bindungswirkung bezieht sich auf die Rechtsanschauung, wie sie für die konkrete Entscheidung massgeblich war. Das geht weiter als die sehr fallbezogene Bindungswirkung des § 31 Abs. 1 BVerfGG, die sich nicht auf einen generellen Obersatz, sondern eher auf die für die konkrete Fallentscheidung relevante Entscheidungsregel, d.h. die speziell auf den Fall und seinen Sachverhalt zugeschnittene Norm referiert.⁸⁶⁰ Im Unterschied zur deutschen Regelung sind aber durch Art. 42 Abs. 2 StGHG nicht alle Gerichte und Behörden gebunden,⁸⁶¹ sondern nur die Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die als

⁸⁵⁸ So StGH 1987/7 – Urteil vom 9. November 1997, LES 1998, 1 (2 f.).

⁸⁵⁹ S. etwa StGH 1993/18 und 1993/19 – Urteil vom 16. Dezember 1993, LES 1994, 54; StGH 1994/3 – Urteil vom 23. Juni 1994, LES 1994, 103; StGH 2000/45 – unveröffentlichtes Urteil vom 25. 10 2000, S. 2.

⁸⁶⁰ Hier ist allerdings manches umstritten, s. Klaus Schlaich/Stefan Koriototh, Bundesverfassungsgericht, Rn. 463 ff.

⁸⁶¹ § 31 Abs. 1 BVerfGG.